

## **Ratssitzung vom 27.06.2019**

### **Kulturstrategie für die Stadt Hildesheim**

Stadt und Landkreis Hildesheim sowie die übrigen Kommunen im Landkreis Hildesheim haben sich gemeinsam ins Rennen um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ begeben; ein ambitioniertes Vorhaben und ein Bekenntnis dazu, das beachtliche kulturelle Potenzial der Region weiterzuentwickeln und für eine nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung zu erschließen.

„Erfolgreiche Kulturhauptstädte Europas“, so der Leitfaden für die Bewerberstädte, „nutzten den Titel als Impulsgeber für eine Neuausrichtung in ihrer Stadt- und Kulturlandschaft, die nachhaltige kulturelle, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringt.“

Diesen Impuls hat die Stadt Hildesheim bereits in der Vorbereitungsphase genutzt. Im Beschluss vom 03.04.2017 (Vorlage 17/106-1) zur Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas legte der Rat der Stadt besonderen Wert auf die Entwicklung einer Kulturstrategie (im Beschluss ist von „Kulturentwicklungsplan“ die Rede) als langfristige Planungsgrundlage für die kulturelle Entwicklung der Stadt Hildesheim, die ganz unabhängig von der Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas Bestand haben soll.

Mit Beschluss vom 12.03.2018 (Vorlage 18/064) wurde ein Verfahren für die Entwicklung der Kulturstrategie festgelegt. Es wurden eine Arbeitsstruktur, inhaltliche Eckpunkte und eine Zeitplanung vorgegeben. Die vorliegende Kulturstrategie wurde im Wesentlichen auf dieser Grundlage entwickelt.

Die Kulturstrategie Hildesheim 2030 wird als Leitlinie und grundsätzliche Planungsgrundlage für die Kulturentwicklung der Stadt Hildesheim beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Implementierungsplanung sowie mit der Gestaltung des strukturierten Beteiligungsprozesses zur Begleitung und Fortschreibung der Kulturstrategie beauftragt. Der Beschluss erging einstimmig.

### **Breitbandförderung im Stadtgebiet Hildesheim**

Der Kreisausschuss des Landkreises hat die Kreisverwaltung beauftragt, schnellstmöglich die Inanspruchnahme von Fördergeldern zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Glasfaserinfrastruktur für den Landkreis Hildesheim zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Die Beschlussfassung zielte hierbei originär auf die Verbesserung der digitalen Infrastruktur von Schulen.

Die in Aufstellung befindliche neue Förderrichtlinie des Landes fordert jedoch eine Bündelung von Verbesserungsmaßnahmen für

- unterversorgte private Haushalte (mit einer Breitbandversorgung unter 30 Mbit/s.),
- unterversorgte Schulen und Krankenhäuser sowie
- unterversorgte Gewerbegebiete.

Als Antragsteller für dieses Förderprogramm kommt auch für die Stadt Hildesheim nur der Landkreis Hildesheim in Frage, weil die noch zu notifizierende Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen, welche ursprünglich eine 25%ige zur Bundeszuwendung ergänzende Unterstützung versprach, nur durch Landkreise zu beantragen ist. Der Antrag ist jeweils für ein Gemeindegebiet zu stellen.

Die Kreisverwaltung hat in Vorbereitung einer Antragsstellung ein Markterkundungsverfahren für das gesamte Kreisgebiet durchgeführt, welches am 23.04.2019 abgeschlossen wurde. Diese Markterkundung ist generell die Voraussetzung zur Beantragung von Zuwendungen. In dem durchgeführten Verfahren wurden Adressen von Telekommunikationsunternehmen benannt, welche mangels Wirtschaftlichkeit nicht im sogen. Eigenausbau mit Glasfaser an

das Internet angebunden werden. Gleichzeitig legten die Telekommunikationsunternehmen durch dieses Verfahren offen, in welchen Gebieten sie in den folgenden drei Jahren eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau beabsichtigen.

Die Ergebnisse wurden von dem durch den Landkreis beauftragten Beraterbüro im Anschluss analysiert und für eine Ausbauplanung monetär bewertet. Mit dieser Bewertung konnte die Grundlage für eine Beschlussfassung und die Erstellung eines Zuwendungsantrages auf Bundesmittel geschaffen werden. Der Bund hat die Förderung von 50% der zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Seitens des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung wurde inzwischen konkretisiert, dass die ergänzende Landesförderung (nach aktuellem Kenntnisstand) max. 25% der zuwendungsfähigen Kosten abdeckt. Diese generellen 25% werden lt. Landkreis jedoch nicht im Landkreis Hildesheim erreicht. Es ist hier lediglich von einer Landesförderung in Höhe von knapp 10% auszugehen.

Bei diesem anzunehmenden Szenario verbliebe demnach ein kommunaler Eigenanteil von ungefähr 40%, der zwischen der jeweiligen kreisangehörigen Kommune und dem Landkreis Hildesheim nach bisheriger Verständigung hälftig aufgeteilt werden soll. Nach Auskunft des Breitband-Kompetenz-Zentrums Niedersachsen ist dies landesweit allgemein übliche Praxis.

Im Stadtgebiet Hildesheim sind laut Gutachten 102 weiße Flecken vorhanden. Die Verwaltung der Stadt Hildesheim plant die tatsächlichen Kosten des Eigenanteils für die Erschließung weißer Flecken durch die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsanalysen einzelner Standorte deutlich zu senken. Eine darauf aufbauende Priorisierung und Bewertung ist gerade auch vor dem Hintergrund der sich gegenüber den ursprünglichen Erwartungen eintrübenden Förderung auf Landesebene (Reduzierung von 25% auf max. 10%) elementar.

Die benötigten Finanzmittel für die Erschließung der Schulen und Krankenhäuser im Stadtgebiet wird sich, da die Eigenanteile generell durch den jeweiligen Schulträger zu tragen sind.

Aufgrund vorliegender Erkenntnisse, die auf eine Erschöpfung der Bundesfördermittel im Sommer 2019 hindeuten, ist jetzt die Beschlussfassung seitens des Stadtrates erforderlich, um sich die Fördermittel des Bundes sichern zu können. In den übrigen Gemeinden im Landkreis erfolgen parallele Beschlussfassungen (über die Antragstellung seitens des Landkreises sowie den beiliegenden Entwurf einer Kooperationsvereinbarung).

Dem grundsätzlichen Vorgehen zur Erschließung von unterversorgten Standorten (weiße Flecken, Schulen und Krankenhäusern) im Stadtgebiet Hildesheim wird zugestimmt. Des Weiteren stimmt der Rat dem Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim und der genannten monetären Mittel zur Deckung der zu erwartenden Eigenanteile mit der Maßgabe zu, dass insbesondere über Wirtschaftlichkeitsanalysen von Einzelstandorten und der daraus ggf. resultierenden Herausnahme besonders kostenträchtiger Maßnahmen eine Absenkung der Eigenanteile anzustreben ist. Der Beschluss erging einstimmig.

#### **Berufung von Ehrenbeamten der Hildesheimer Ortsfeuerwehren**

Herr Jürgen Stoffer wird für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2025 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stadtbrandmeister ernannt. –einstimmig-

Herr Torsten Plötze wird für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2025 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellvertreter des Stadtbrandmeisters ernannt. -einstimmig-

### **Außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung eines Rettungswagens**

Im September 2018 verunfallten der planmäßige Rettungswagen und der für den Rettungsdienst vorgehaltene Reserve-Rettungswagen. Beide Fahrzeuge erlitten Totalschäden. Zwischenzeitlich wurde ein Fahrzeug wiederbeschafft und wird in Kürze in den Dienst genommen. Auch für das Reservefahrzeug muss Ersatz beschafft werden. Geeignete Gebrauchtfahrzeuge sind am Markt nur zu unwirtschaftlichen Preisen erhältlich. Aus diesem Grunde haben auch die Kostenträger des Rettungsdienstes ausnahmsweise einen Zuschuss für ein Neufahrzeug genehmigt. Für die dringend notwendige Beschaffung des Ersatzfahrzeuges konnten aufgrund des unfallbedingten Ausfalls keine Haushaltsmittel für 2019 angemeldet werden. Mithin stehen diese Haushaltsmittel aktuell nicht zur Verfügung. Bei der Neubeschaffung des Rettungswagens handelt es sich somit um eine außerplanmäßige Ausgabe. Der außerplanmäßigen Ausgabe für die Beschaffung eines Rettungswagens in Höhe von 169.000,00 Euro wird mit der vorgeschlagenen Deckung zugestimmt. -einstimmig-

### **Wohnraumversorgungskonzept Hildesheim:**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat der Verwaltung u.a. den Auftrag erteilt, das Wohnraumversorgungskonzept aus dem Jahr 2015 zu aktualisieren. Anlass für die Aktualisierung war der in den vergangenen Jahren – auch ohne Berücksichtigung der Sondereffekte durch Zuwanderung von Flüchtlingen – weiter anhaltende Zuzug in die Stadt und die damit erforderliche Fortschreibung der Prognose- und Bedarfszahlen. Darüber hinaus hat in den vergangenen Jahren das Thema der Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem preiswerten Wohnraum aufgrund der Anspannung des Wohnungsmarktes erheblich an Bedeutung gewonnen.

Das Wohnraumversorgungskonzept enthält zu Beginn eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.

Im Hinblick auf die Haushaltsbegleitbeschlüsse enthält das Konzept im Kapitel 3.4.2 die Hinweise für die Bereitstellung von preiswertem Wohnraum („Bündnis für sozialen Wohnungsbau“). Im Hinblick auf verschiedene Inhalte der Haushaltsbegleitbeschlüsse sind bisher Sperrvermerke beschlossen worden, die unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden sollen. Nach dem Abstimmungsprozess zum Wohnraumversorgungskonzept gibt es hinsichtlich der Prüfaufträge aus den Haushaltsbegleitbeschlüssen die folgenden Empfehlungen zum weiteren Verfahren:

- Eine **Quote für geförderten / preiswerten Wohnraum** mit entsprechenden Belegungs- und Mietpreisbindungen für größere Wohnbaugebiete ab ca. 20 Wohneinheiten wird für jedes neue Baugebiet / Bauvorhaben zu Beginn des Verfahrens festgelegt und Bestandteil der entsprechenden Bauleitplanverfahren (sog. „Flexiquote“ mit einer Orientierungsgröße von 20 % gefördertem Wohnraum)
- Ein **kommunales Förderprogramm** wird z.Zt. nicht aufgelegt, da sich der Entwurf der Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen für den geförderten Wohnungsbau als sinnvoll erweist. Es ist beabsichtigt, die neuen Förderrichtlinien im Sommer 2019 zu veröffentlichen. Bis dahin eingegangene Anträge können der neuen Förderung gemäß umgewandelt werden. In Abhängigkeit zu den neuen Förderbedingungen können städtische Grundstücke mit entsprechenden Bedingungen (qualitative Ausschreibung sowie vertragliche Vereinbarungen zur Quote von Wohneinheiten mit Belegungs- und Mietpreisbindungen) z.B. zu vergünstigten Konditionen bzw. mit einer Preisstaffelung vergeben werden.
- Die **Bereitstellung von Wohnbauland** wird durch eine langfristige Grundstücksbevorratung unterstützt; der aktuelle Stand der Grundstücke mit den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten ist in der Anlage 2 dargelegt. Danach können im Zeitraum bis 2025 etwa 1.500 Wohneinheiten, davon ca. 550 Einfamilienhäuser und 950 Wohneinheiten in

Geschosswohnungsbauten mit einem Anteil von bis zu ca. 380 Wohneinheiten gefördert realisiert werden. In einer kurz-, mittel- und langfristigen Perspektive können damit genügend Baulandflächen bereitgestellt werden. Der Anteil geförderter Projekte ist in den kommenden Jahren gezielt zu erhöhen, bis mindestens der im Wohnraumversorgungskonzept benannte Bedarf von 500 geförderten Wohneinheiten realisiert ist. Zu den aufgelisteten Flächen kommen weitere geförderte Wohneinheiten hinzu, die über die Umsetzung von Einzelprojekten erzielt werden können. Diese tauchen aufgrund ihrer Größenordnung in der Anlage 2 nicht auf. Bewilligt sind derzeit 40 Wohneinheiten, weitere Projekte sind in Planung. Über den Stand der baureifen Flächen und die Wohnungsmarktentwicklung wird beginnend mit dem Jahr 2021 alle 2 Jahre ein Monitoringbericht erstellt.

- Die **Akquisition von Besetzungsrechten** sollte im Vergleich zu den anderen genannten Instrumenten eher vernachlässigt werden. So steht voraussichtlich dem hohen Aufwand (Kommunikationszeit und Finanzmittel) ein begrenzter Mengeneffekt entgegen. Der Ankauf von Besetzungsrechten mit einer Prämie führt darüber hinaus zu einem ungerechten Verhältnis gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern, die der Stadt bereits Wohnungen zur Anmietung (ohne Prämie) bereitgestellt haben. Ca. 150 Wohnungen wurden in der jüngeren Vergangenheit seitens der Stadt insbesondere für die Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Zudem sind bei diesem Instrument Mitnahmeeffekte der Eigentümerinnen und Eigentümer zu erwarten.
- Im Hinblick auf die **Verlängerung bestehender oder den Erwerb neuer Belegungsbindungen** werden die Aktivitäten nach Besetzung der im Stellenplan 2019 vorgesehene **Stelle „Wohnungsbaukoordination“** eingeleitet. Die Arbeitsschwerpunkte werden aber zunächst in der Vorbereitung und Koordination zur Schaffung weiteren preiswerten Wohnraums liegen.

Der Bearbeitungsprozess wurde durch einen Runden Tisch Wohnungsmarkt mit zwei Sitzungen mit Vertretern aus Politik, Verbänden, Institutionen, Verwaltungsabteilungen etc. unterstützt. Das Wohnraumversorgungskonzept wird nach dem Ratsbeschluss dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie der NBank zur Verfügung gestellt. Das Konzept dient für Investoren, die in Hildesheim geförderten Wohnungsbau errichten möchten, als Grundlage für die Bedarfsermittlung.

Das Wohnraumversorgungskonzept als Grundlage der Wohnungsbauentwicklung der Stadt Hildesheim wird zur Kenntnis genommen. -einstimmig bei 2 Enthaltungen-

### **Änderung der Rechtsverordnung über die Zulassung weiterer Verkaufswaren für den Wochenmarktverkehr**

Die Rechtsverordnung gibt die Möglichkeit, weitere Waren auf den Märkten zuzulassen, um den Markt attraktiver zu machen. Bisher wurde dies nur für den Neustädter Markt angewendet. Um jedoch auch den Rathausmarkt zeitgemäß gestalten zu können, sollen auch für diesen Markt weitere Waren zugelassen werden. Negative Auswirkungen auf innenstadtrelevante Sortimente bestehen nicht. In diesem Zuge bietet es sich an, die Rechtsverordnung zu überarbeiten, um in der Praxis gemachte Erfahrungen einzubringen und redaktionelle Änderungen zu ermöglichen. Die zulässigen Waren für den Rathausmarkt werden erweitert um folgende Produktgruppen:

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- Kurzwaren wie Garne, Bänder, Knöpfe, Schuhbänder etc.
- Neuheiten und sonstige Werbeartikel
- Produkte und Werkzeuge des Kunsthandwerks
- Kunstgegenstände, Literatur

Der 2. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zulassung weiterer Verkaufswaren für den Wochenmarktverkehr vom 25.09.2006 wird zugestimmt. -einstimmig-